

# Satzung

des Kreisverbandes Saale/Orla der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

## § 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

- (1) Dem Kreisverband gehören die Einzelmitglieder der GdS an, die bei einem Versicherungsträger im Saale-Orla-Kreis oder im Kreis Saalfeld-Rudolstadt beschäftigt sind bzw. waren oder im Saale-Orla-Kreis bzw. im Kreis Saalfeld-Rudolstadt ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Rudolstadt. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Kreisverband Saale/Orla“.
- (3) Der Kreisverband ist dem Landesverband Thüringen der GdS angeschlossen.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Der Kreisverband unterstützt die GdS bei der Verwirklichung der in § 2 GdS-Satzung genannten Aufgaben und Ziele unter Berücksichtigung der speziellen Belange seiner Mitglieder. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Durchführung von Mitgliederversammlungen, informativen Veranstaltungen und Zusammenkünften kollegialer Art,
- e) Unterstützung der Personalratsarbeit, u. a. durch Arbeitstagungen, Schulungsmaßnahmen und Wahrnehmung von Personalversammlungen,
- f) Förderung des Sports der Mitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
- g) Überprüfung der satzungsgemäßen Beiträge; Einzug und Abrechnung der Beiträge, soweit dies nicht durch die GdS-Bundesgeschäftsstelle oder eine andere dafür bevollmächtigte Stelle erfolgt,
- h) Mitarbeit im DBB,
- i) Mitwirkung bei der Sicherung und Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder.

## § 3 Mittel

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verwendet der Kreisverband die ihm zufließenden Beitragsanteile.
- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes verwaltet die Kassiererin / der Kassierer nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Kasse des Kreisverbandes ist jährlich mindestens einmal von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Beitragsunterlagen sind dem Landesverband und den Rechnungsprüfern der GdS auf Anforderung vorzulegen.

## § 4 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er findet alle fünf Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher.

- (2) Beim Gewerkschaftstag hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Stimmberechtigung ist von der satzungsgemäßen Beitragszahlung abhängig.
- (4) Dem Gewerkschaftstag obliegen:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beratung der Anträge.
- (5) Anträge an den Gewerkschaftstag sind mindestens sieben Tage vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge; über ihre Zulassung entscheidet der Gewerkschaftstag.
- (6) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss abgehalten werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit ihrer Eröffnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Kassierer(in),
  - d) der/dem Schriftführer(in)/Pressesprecher(in),
  - e) Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Im Vorstand sollen die Versicherungszweige (§ 7 Abs. 2 GdS-Satzung) entsprechend und angemessen vertreten sein.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegen insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben. Er bestimmt die Vertreter zum Landesgewerkschaftstag; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ist die/der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung binnen einer Woche verpflichtet.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Für Vorstandsmitglieder, die besondere Amtsgeschäfte wahrnehmen, können Entschädigungen festgesetzt werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Der Vorstand beschließt außerdem über die Erstattung von Reisekosten oder die Zahlung von Zehrgeldern an den Vorstand und die Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Wahlen, Abstimmung**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl für ein bestimmtes Amt vorliegt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (2) Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen zwischen diesen Kandidaten statt. Bei Abstimmungen über Anträge gelten diese bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (3) Vor Eröffnung des Wahlaktes ist ein/eine Wahlleiter(in) zu wählen, der/die die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt.
- (4) Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung vorgesehen sein müssen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Vertrauensleute**

- (1) Der Vorstand nimmt – soweit erforderlich – die Berufung von Vertrauensleuten vor. Über die Berufung sind die Mitglieder zu informieren.
- (2) Absatz 1 gilt für den Fall der Abberufung entsprechend.

#### **§ 8 Verbandsbereich / Vereinigung**

Über Fragen, die den Bestand des Kreisverbandes betreffen (Änderungen des Verbandsbereiches, Vereinigung), entscheidet der Gewerkschaftstag.

#### **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Saale/Orla am 10.04.2019 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.